

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1970	Ausgegeben zu Wiesbaden am 20. November 1970	Nr. 45
Tag	Inhalt	Seite
17. 11. 70	Zweite Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen Andert GVBl. II 324-3	701
17. 11. 70	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 50 des Schornsteinfegergesetzes GVBl. II 512-45	703
17. 11. 70	Verordnung über Gruppenpflegesätze für Krankenhäuser GVBl. II 52-19	703
11. 11. 70	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weinbergsrolle GVBl. II 83-22	706

### Zweite Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen\*)

Vom 17. November 1970

Auf Grund des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 628), wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen vom 17. Januar 1964 (GVBl. I S. 5), geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1967 (GVBl. I S. 185), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

aa) mit Wirkung vom 1. Januar 1970:

„Er beträgt bei einem Lebensalter

bis zu 18 Jahren  
21 Arbeitstage

über 18 bis 25 Jahre  
20 Arbeitstage

über 25 bis 32 Jahre  
21 Arbeitstage

über 32 bis 40 Jahre  
24 Arbeitstage

über 40 bis 50 Jahre  
28 Arbeitstage

über 50 Jahre  
31 Arbeitstage.“

bb) mit Wirkung vom 1. Januar 1971:

„Er beträgt bei einem Lebensalter

bis zu 18 Jahren  
22 Arbeitstage

über 18 bis 25 Jahre  
21 Arbeitstage

über 25 bis 32 Jahre  
22 Arbeitstage

über 32 bis 40 Jahre  
25 Arbeitstage

über 40 bis 50 Jahre  
29 Arbeitstage

über 50 Jahre  
32 Arbeitstage.“

cc) mit Wirkung vom 1. Januar 1972:

„Er beträgt bei einem Lebensalter

bis zu 18 Jahren  
23 Arbeitstage

über 18 bis 25 Jahre  
22 Arbeitstage

über 25 bis 32 Jahre  
23 Arbeitstage

über 32 bis 40 Jahre  
26 Arbeitstage

über 40 bis 50 Jahre  
30 Arbeitstage

über 50 Jahre  
33 Arbeitstage.“

b) Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Jugendliche, die das achtzehnte Lebensjahr im Laufe des Kalenderjahres vollenden, haben in diesem Kalenderjahr Anspruch auf Urlaub wie bei einem Lebensalter bis zu achtzehn Jahren.

(3) Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind alle Kalendertage, an denen der Beamte nach der für ihn geltenden Arbeitszeitregelung Dienst zu leisten hat. Endet

\*) Andert GVBl. II 324-3

eine Dienstschicht nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag der Kalendertag, an dem sie begonnen hat. Auf einen Werktag fallende gesetzliche Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird, gelten nicht als Arbeitstage."

c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Ist die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, so erhöht sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertfünfzigstel des Urlaubs nach Abs. 1 und eines etwaigen Zusatzurlaubs. Ist die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage verteilt, so vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertfünfzigstel des Urlaubs nach Abs. 1 und eines etwaigen Zusatzurlaubs. In Verwaltungen, in denen die Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit häufig wechselt, kann die oberste Dienstbehörde eine abweichende Berechnungsweise zulassen. Ergibt sich bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil eines Tages, so bleibt er unberücksichtigt."

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Teilung und Übertragung

(1) Der Urlaub ist auf Wunsch geteilt zu gewähren; jedoch ist im allgemeinen die Teilung in mehr als zwei Abschnitte zu vermeiden.

(2) Der Urlaub oder ein Resturlaub muß spätestens binnen drei Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres angetreten werden. Kann der Urlaub aus wichtigem Grund nicht rechtzeitig angetreten werden, so ist er auf Antrag auf das nächste Urlaubsjahr zu übertragen.

(3) Urlaub, der nicht spätestens binnen drei Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres oder bei einer Übertragung auf das nächste Urlaubsjahr bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Urlaubsjahres aus von dem Beamten zu vertretenden Gründen nicht angetreten worden ist, verfällt. In besonderen Ausnahmefällen kann die Frist mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle bis zum Ende des

nächsten Kalenderjahres angemessen verlängert werden.

(4) Läuft die Wartezeit erst im Laufe des folgenden Kalenderjahres ab, so verfällt der Erholungsurlaub erst am Ende dieses Kalenderjahres."

3. In § 13 Abs. 1 und 2 werden die Worte „Werktagen“ durch die Worte „Arbeitstagen“ ersetzt.

4. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Zusatzurlaub bei  
Gesundheitsgefährdung

Ein Beamter, dessen Tätigkeit ihrer Art nach von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle als gesundheitsschädlich oder gesundheitsgefährdend anerkannt ist, erhält einen Zusatzurlaub bis zu sechs Arbeitstagen."

5. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Dienstbefreiung

(1) Dienstbefreiung ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub und unter Fortzahlung der Dienstbezüge kann unter Beschränkung auf das notwendige Maß erteilt werden, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen:

1. zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten,
2. aus besonderen Anlässen, insbesondere
  - a) zur persönlichen Bildung, Fortbildung und zur Teilnahme an Lehrgängen und Veranstaltungen, die staatsbürgerlichen, dienstlichen, politischen, gewerkschaftlichen, wissenschaftlichen oder religiösen Interessen dienen,
  - b) zur aktiven Teilnahme an Veranstaltungen, bei denen die Bundesrepublik oder das Land Hessen repräsentativ vertreten ist,
  - c) bei Todesfall, schwerer Erkrankung eines nahen Angehörigen, Familienfeiern oder Umzug.

(2) Zur Erteilung von Dienstbefreiung von jeweils mehr als sechs Werktagen bedarf es der Genehmigung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt, soweit Art. 1 Nr. 1 Buchst. a nichts anderes bestimmt, mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. November 1970

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Osswald

Der Minister des Innern

Dr. Strelitz

**Verordnung  
über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung  
von Ordnungswidrigkeiten nach § 50 des Schornsteinfegergesetzes\*)**

**Vom 17. November 1970**

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 911), wird verordnet:

**§ 1**

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ord-

nungswidrigkeiten nach § 50 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1634) ist in den Landkreisen der Kreisausschuß, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. November 1970

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Minister für Wirtschaft  
und Technik  
Arndt

\*) GVBl. II 512-45

**Verordnung  
über Gruppenpflegesätze für Krankenhäuser\*)**

**Vom 17. November 1970**

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7), sowie der §§ 2 und 5 der Verordnung PR Nr. 7/54 über Pflegesätze von Krankenanstalten vom 31. August 1954 (BAnz. Nr. 173 vom 9. September 1954) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird verordnet:

**§ 1**

Eingruppierung und Einstufung

(1) Die allgemeinen Krankenhäuser (Anstalts- und Belegkrankenhäuser) werden nach ihrer Leistungsfähigkeit, insbesondere nach der ärztlichen Versorgung unter Berücksichtigung der vorhandenen Fachgebiete, der Bedeutung und des Umfangs der einzelnen Fachgebiete und der medizinisch-technischen Ausstattung in Gruppen eingeteilt. Für die Einteilung der Fachkrankenhäuser in Gruppen gilt Satz 1 sinngemäß.

(2) Die Krankenhäuser werden entsprechend den nachgewiesenen berechtigten Selbstkosten innerhalb der Gruppen im Sinne des Abs. 1 Pflegesatzstufen zugeordnet.

(3) Über die Eingruppierung der Krankenhäuser in die Gruppen und die Einstufung in Pflegesatzstufen entscheidet der Sozialminister. Vor der Eingruppierung wird der Eingruppierungsausschuß angehört, der sich aus je fünf Vertretern der Krankenhäuser und der Krankenkassen zusammensetzt.

(4) Für Krankenhäuser, die wegen ihrer besonderen Arbeitsrichtung keiner Gruppe zugeordnet werden, genehmigt oder setzt der Sozialminister abweichend von den §§ 2 und 3 Einzelpflegesätze fest.

**§ 2**

Gruppenpflegesätze  
für Sozialversicherte

(1) Für Personen, die auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers oder eines Sozialhilfeträgers in ein Krankenhaus aufgenommen werden und für sonstige Personen, die einen gesetzlichen Anspruch auf Heilbehandlung haben, werden folgende Pflegesätze festgesetzt:

\*) GVBl. II 52-19

Gruppe	Anstalts- kranken- häuser	Gruppe	Belegkran- kenhäuser und Beleg- abteilungen
	DM		DM
A 1	27,80	B 1	25,40
2 (1)	27,30	2 (1)	25,60
(2)	28,80	(2)	26,20
3 (1)	30,10	3 (1)	24,20
(2)	32,70	(2)	29,20
4 (1)	34,30	4 (1)	29,50
(2)	37,40	(2)	32,90
5 (1)	31,80	5 (1)	28,80
(2)	35,20	(2)	31,—
(3)	38,30	(3)	33,40
6 (1)	31,60	6 (1)	29,30
(2)	37,80	(2)	32,40
(3)	41,80	(3)	36,50
7 (1)	36,90	7 (1)	31,90
(2)	43,30	(2)	37,30
(3)	46,10	(3)	40,10
(4)	49,70	(4)	43,—
8	50,50	8	43,50

(2) Mit den Pflegesätzen der Anstaltskranken Häuser sind die gesamten Kosten für ärztliche Leistungen, Pflege, Verpflegung, Unterkunft und die allgemeinen Nebenleistungen abgegolten.

(3) Mit den Pflegesätzen der Belegkranken Häuser und Belegabteilungen in Anstaltskranken Häusern sind die Kosten für Pflege, Verpflegung, Unterkunft und die allgemeinen Nebenleistungen, jedoch keine Arztkosten, abgegolten.

### § 3

Gruppenpflegesätze für Selbstzahler, Soldaten der Bundeswehr, Angehörige des Bundesgrenzschutzes sowie Ersatzdienstpflichtige

(1) Für Selbstzahler, Soldaten der Bundeswehr, Angehörige des Bundesgrenzschutzes sowie Ersatzdienstpflichtige werden in der 3. Pflegeklasse folgende Pflegesätze festgesetzt:

Gruppe	Anstalts- kranken- häuser	Gruppe	Belegkran- kenhäuser
	DM		DM
A 1	26,40	B 1	25,40
2 (1)	25,90	2 (1)	25,60
(2)	27,50	(2)	26,20
3 (1)	28,60	3 (1)	24,20
(2)	31,10	(2)	29,20
4 (1)	32,60	4 (1)	29,50
(2)	35,60	(2)	32,90
5 (1)	30,30	5 (1)	28,80
(2)	33,50	(2)	31,—
(3)	36,40	(3)	33,40
6 (1)	30,—	6 (1)	29,30
(2)	35,90	(2)	32,40
(3)	39,80	(3)	36,50
7 (1)	34,40	7 (1)	31,90
(2)	40,40	(2)	37,30
(3)	41,50	(3)	40,10
(4)	44,80	(4)	43,—
8	45,50	8	43,50

(2) Mit den Pflegesätzen für Selbstzahler, Soldaten der Bundeswehr, Angehörige des Bundesgrenzschutzes sowie Ersatzdienstpflichtige werden Pflege, Verpflegung und Unterkunft, jedoch keine Arzt- und Nebenleistungen, abgegolten.

(3) Selbstzahler, Soldaten der Bundeswehr, Angehörige des Bundesgrenzschutzes sowie Ersatzdienstpflichtige in Belegabteilungen von Anstaltskranken Häusern zahlen die für diese Anstaltskranken Häuser festgesetzten Pflegesätze.

### § 4

Besondere Nebenleistungen

(1) Zu den in § 2 festgesetzten Gruppenpflegesätzen können folgende Nebenleistungen gesondert berechnet werden:

1. Kosten der Röntgentherapie
2. Kosten der Radium- und Mesothoriumbehandlung sowie der radioaktiven Isotopen
3. Kosten der Blutspenden
4. Kosten der Untersuchungen, die nicht in dem jeweiligen Krankenhaus durchgeführt werden können. Ein Erstattungsanspruch entfällt, wenn die entsprechende medizinisch-technische Einrichtung für die betreffende Untersuchungsart zwar vorhanden ist, die Untersuchungen aber aus personellen Gründen nicht in dem Krankenhaus durchgeführt werden können.
5. Kosten der künstlichen Niere mit einem Pauschbetrag von 400,— DM für jede Anwendung zuzüglich der nach der Vereinbarung über die Erstattung von Arznei- und Heilmitteln zu vergütenden Leistungen sowie zuzüglich der Kosten für Blutspenden
6. Kosten für Hüft-Endoprothesen (Selbstkostenpreis)
7. Kosten für Elektroencephalogramme in Höhe von 19,80 DM
8. Kosten für Arznei- und Heilmittel, die von den Landesverbänden der Sozialversicherungsträger und der Hessischen Krankenhausgesellschaft gemeinsam bestimmt werden.

(2) Die darüber hinaus bestehenden und die weiterhin zwischen den Landesverbänden der Sozialversicherungsträger und der Hessischen Krankenhausgesellschaft zu treffenden Vereinbarungen bleiben unberührt.

(3) Zu den in § 3 festgesetzten Gruppenpflegesätzen für Selbstzahler, Soldaten der Bundeswehr, Angehörige des Bundesgrenzschutzes sowie Ersatzdienstpflichtige dürfen die Krankenhäuser die Nebenleistungen in Höhe von 90% der Einzelsätze der Gebührenordnung für Ärzte (GOA) und der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOAZ) berechnen.

§ 5

Aufnahme-, Entlassungs- und Verlegungstag

(1) Der Aufnahme- und Entlassungstag werden als zwei Pflage-tage, bei einer Verweildauer im Krankenhaus von weniger als 24 Stunden jedoch als ein Pflage-tag berechnet.

(2) Bei Verlegung von einem Krankenhaus in ein anderes wird der Pflage-satz für den Verlegungstag nur von dem aufnehmenden Krankenhaus berechnet. Dem verlegenden Krankenhaus werden jedoch die am Verlegungstag entstehenden Kosten für besondere Nebenleistungen nach Maßgabe des § 4 erstattet.

§ 6

Pflagesätze für Kinder und Säuglinge

(1) Für Kinder werden die vollen Gruppenpflagesätze berechnet.

(2) Für gesunde Säuglinge betragen die Pflagesätze 30% des Gruppenpflage-satzes. Der so errechnete Pflagesatz wird auf volle 0,05 DM gerundet; hierbei ist ein Betrag unter 0,025 DM ab-, ein Betrag von 0,025 DM und mehr aufzu-runden.

§ 7

Pflagesätze für Beobachtungsranke und Gutachterfälle

(1) Bei Beobachtungs- und Gutachter-fällen gelten die Pflagesätze und die Nebenkostenregelung für Selbstzahler der 3. Pflageklasse.

(2) Beobachtungsranke sind solche, die nicht zur Heilbehandlung, sondern zur Feststellung einer Krankheitsart unter ausdrücklichem Hinweis hierauf ein-

gewiesen werden und im allgemeinen nicht länger als fünf zusammenhängende Werk-tage in dem Krankenhaus verblei-ben.

(3) Als Gutachterfälle gelten solche Patienten, die nicht zur Heilbehandlung, sondern zur Erstattung eines Gutachtens unter ausdrücklichem Hinweis hierauf eingewiesen werden ohne zeitliche Be-grenzung des Aufenthalts in dem Kran-kenhaus.

§ 8

Ahndung von Zuwiderhandlungen

(1) Die Pflagesätze dieser Verordnung sind Festsätze.

(2) Eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 2 Abs. 1 des Wirtschaftsstrafge-setzes 1954 vom 9. Juli 1954 (Bundesge-setzbl. I S. 175), zuletzt geändert durch Ge-setz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), begeht, wer vorsätzlich oder fahr-lässig Pflagesätze oder Vergütungen für besondere Nebenleistungen berechnet, die den §§ 2 bis 6 oder dem § 7 Abs. 1 nicht entsprechen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung über Gruppen-pflagesätze für Krankenhäuser vom 25. Juli 1968 (GVBl. I S. 207), zuletzt ge-ändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Grup-penpflagesätze für Krankenhäuser vom 29. Januar 1970 (GVBl. I S. 89)<sup>1)</sup>, wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt mit Wir-kung vom 1. Januar 1970, § 3 und § 8 Abs. 2 der Verordnung jedoch erst am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. November 1970

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Osswald

Der Sozialminister

Dr. Schmidt

<sup>1)</sup> GVBl. II 52-17

**Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes über die Weinbergsrolle<sup>1)</sup>**

Vom 11. November 1970

Auf Grund des § 1 Abs. 3, des § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 7, des § 4 Abs. 3 und des § 5 des Gesetzes über die Weinbergsrolle vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 641) wird verordnet:

§ 1

Weinbergsrolle

(1) In der Weinbergsrolle sind außer den Lagen- und Bereichsnamen auch eine genaue Beschreibung und Abgrenzung der einzelnen Lagen und Bereiche aufzuführen. Das Verzeichnis der Lagen ist für die eingetragenen bestimmten Rebflächen und die Zusammenfassung solcher Flächen getrennt zu führen.

(2) Als Grenzen von Lagen sind möglichst öffentliche Straßen oder Wege, Feldraine, Wasserabflußrinnen oder Gemarkungsgrenzen festzusetzen. Ist dies nicht möglich, können auch die Grenzen von Flurstücken als Grenzen von Lagen festgesetzt werden; hienbei sind jedoch die Nummern der Flurstücke, die beiderseits der Lagegrenze liegen, einzeln so aufzuführen, daß die Lagegrenze eindeutig zu bestimmen ist.

(3) Neben der Beschreibung und Abgrenzung nach Abs. 1 ist jede Lage mit ihren genauen Grenzen einzeln in eine Karte einzutragen, die eine Rahmenkarte ist und deren Maßstab nicht kleiner als 1 : 5 000 sein soll. Ist keine Rahmenkarte vorhanden, so kann eine Inselkarte verwandt werden.

(4) Für die Bereiche ist ein besonderes Verzeichnis zu führen. Als Bereichsgrenzen sind möglichst öffentliche Straßen, Wege, Raine oder Gemarkungsgrenzen festzulegen. Außer der Beschreibung und Abgrenzung sind die Bereichsgrenzen einzeln in eine Karte einzutragen, deren Maßstab nicht kleiner als 1 : 50 000 ist.

§ 2

Anträge

Für die Anträge nach § 2 Abs. 2 oder 4 des Gesetzes ist ein Formblatt (Anlage) zu verwenden. Dem Formblatt sind die im § 1 Abs. 3 oder 4 bezeichneten Karten beizufügen.

§ 3

Sachverständigenausschuß

(1) Dem Sachverständigenausschuß nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes gehören an:  
2 Institutsleiter der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim/Rhein oder deren Vertreter,

1 Bodenkundler,  
1 Agrarmeteorologe,  
der Leiter der Staatlichen Reblausbekämpfung im Lande Hessen,  
1 Vertreter des Rheingauer Weinbauverbandes e. V.,  
1 Vertreter der Vereinigung der Rheingauer Weinkommissionäre e. V.,  
1 Vertreter des Rheingauer Weinhandelsverbandes e. V.,  
1 Vertreter des Raiffeisenverbandes Rhein-Main e. V. in Frankfurt am Main.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf die Dauer von fünf Jahren vom Minister für Landwirtschaft und Forsten berufen, der auch zur ersten Sitzung des Sachverständigenausschusses einlädt. Der Sachverständigenausschuß wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 4

Lagenausschuß

(1) Dem Lagenausschuß gehören an:  
der Bürgermeister als Vorsitzender,  
der Ortslandwirt,  
3 bis 5 Weinbautreibende aus den verschiedenen Betriebsgrößenklassen der Gemeinde,  
der Vorsitzende des Ortsvereins des Rheingauer Weinbauverbandes e. V.,  
1 Vertreter der Vereinigung der Rheingauer Weinkommissionäre e. V.,  
1 Vertreter des Rheingauer Weinhandelsverbandes e. V.,  
1 Vertreter des Raiffeisenverbandes Rhein-Main e. V. in Frankfurt am Main.

(2) Von mehreren Gemeinden kann ein gemeinsamer Lagenausschuß gebildet werden. Die Bildung eines gemeinsamen Lagenausschusses bedarf der Genehmigung des Landrats als Kommunalaufsichtsbehörde. Gehören die Gemeinden verschiedenen Landkreisen an oder ist daneben mindestens eine kreisfreie Stadt beteiligt, so bedarf es der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

(3) Der Lagenausschuß wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, erstmalig bis zum Ablauf des Monats November 1970, einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder es beantragt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. November 1970

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten

Tröscher

<sup>1)</sup> GVBl. II 83-22

Anlage

Antragsteller

**Anlage**  
zu der Verordnung zur  
Durchführung des  
Gesetzes über die  
Weinbergsrolle

An das  
Weinbauamt

6228 Eltville  
Wallufer Straße 19

**Antrag**

Nach § 2 Abs. 2 oder 4 des Gesetzes über die Weinbergsrolle vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 641) auf

EINTRAGUNG\*\* / ÄNDERUNG\* / LÖSCHUNG\* einer Lage\* / eines Bereiches\* einschließlich Feststellung und Festsetzung\* / Änderung\* / Löschung\* des Lagennamens\* / Bereichsnamens\*.

(Bei Anträgen auf Änderung oder Löschung einer Lage oder eines Bereiches ist Nr. 6 zu beachten).

1. Vorgesehener Name: .....

2. Beschreibung der Rebfläche:

2.1 Größe: ..... ha

2.2 Haupthimmelsrichtung: .....

2.3 Hangneigung: .....

2.4 Hauptbodenart: .....

2.5 Hauptrebsorte: ..... (..... v. H. der Gesamtfläche)

3. Beschreibung der Lagegrenzen / Bereichsgrenzen:

(Nach Möglichkeit öffentliche Straßen, Wege, Raine oder Gemarkungsgrenzen, bei Lagen auch Wasserabflußrinnen und Grenzen von Flurstücken).

.....  
.....  
.....  
.....

4. Begründung: .....

.....  
.....  
.....

5. Wurde von den Vorschlägen des Lagenausschusses und von den Vorschlägen nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes abgewichen? ja / nein.

5.1 Falls ja, Begründung: .....

.....  
.....

\*) Nichtzutreffendes streichen.

\*\*) Für die Eintragung ist für jede Lage und jeden Bereich ein besonderer Antrag zu stellen.

## 6. Erläuterung:

- 6.1 Im Maßstab, der nicht kleiner als 1 : 5 000 sein soll (§ 1 Abs. 3 der Verordnung), bedeutet, daß z. B. auch Karten im Maßstab 1 : 2 000 oder 1 : 3 000 verwendet werden dürfen. Sinngemäß können bei Bereichen (§ 1 Abs. 4 der Verordnung), z. B. auch Karten im Maßstab 1 : 25 000 verwendet werden.
- 6.2 Bei Anträgen auf Änderung des Lagenamens oder des Bereichsnamens ist lediglich neben dem alten Lagenamen oder Bereichsnamen auch der neue Lagenname oder Bereichsname anzugeben. Der Antrag ist zu begründen.
- 6.3 Soll die Fläche geändert werden, so ist für jede Lage oder jeden Bereich, der von dieser Änderung betroffen wird, ein Formblatt auszufüllen. Jedem Formblatt sind die entsprechenden Anlagen nach Nr. 7 beizufügen. Das gleiche gilt auch für Anträge auf Löschung einer Lage oder eines Bereiches.

## 7. Anlagen:

## 7.1 Lagen

- 1) Kartographische Darstellung der Lage in dreifacher Ausfertigung (§ 1 Abs. 3 der Verordnung ist genau zu beachten). Auf jeder Karte ist nur eine Lage darzustellen.
- 2) Einverständniserklärung der beteiligten Gemeinden, falls sich die Lage über mehrere Gemeinden erstreckt.
- 3) Entscheidung des Landrats, wenn sich die Lage über mehrere Gemeinden eines Landkreises erstreckt und die Einverständniserklärung nach Nr. 2) nicht oder nicht vollständig beigebracht werden kann.
- 4) Entscheidung des Regierungspräsidenten, falls sich die Lage über mehrere Gemeinden verschiedener Landkreise oder kreisfreie Städte erstreckt und keine Einigung zustande kommt, wer den Antrag nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes stellt.

## 7.2 Bereich

- 1) Kartographische Darstellung des Bereichs in dreifacher Ausfertigung (§ 1 Abs. 4 der Verordnung ist genau zu beachten). Auf jeder Karte ist nur ein Bereich darzustellen.
- 2) Einverständniserklärung der beteiligten Kreise bzw. kreisfreien Städte, falls sich der Bereich über mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte erstreckt.
- 3) Entscheidung des Regierungspräsidenten, falls die Einverständniserklärung nach Nr. 2) nicht oder nicht vollständig beigebracht werden kann.

....., den .....

(Ort)

(Datum)

Siegel

.....  
(Unterschrift)

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 45 kostet —,50 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.